



Handwritten: -1501
B. Brecke

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Datum: 3.10.2020

Gegen Empfangsbekanntnis ✓

Seite 1 von 6

An den
Bürgermeister
der Stadt Übach-Palenberg
Rathausplatz 4
52531 Übach-Palenberg

08. April 2020
Stadt Übach-Palenberg

über den

Landrat des Kreises Heinsberg
- als untere staatliche
Verwaltungsbehörde -
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung

Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2020 gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes

Ihr Bericht vom 29.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom 21.12.2011 ist die pflichtige Teilnahme der Stadt Übach-Palenberg an der Konsolidierungshilfe gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 5 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz festgestellt worden. Der Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 ist mit Verfügung vom 27.08.2012 von mir genehmigt worden.

Mit Bericht vom 29.11.2019 haben Sie die am 28.11.2019 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans sowie die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz zur Genehmigung vorgelegt.

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Tel. (0221) 147 2180/81
Fax (0221) 147 3399



Bei meiner Prüfung des Haushaltssanierungsplans und der weiteren haushaltswirtschaftlichen Unterlagen auf der Grundlage des § 6 Stärkungspaktgesetz und der §§ 75 ff. GO NRW haben sich keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung ergeben:

Datum: 31.03.2020

Seite 2 von 6

I. Genehmigung

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz genehmige ich hiermit die am 28.11.2019 vom Rat der Stadt Übach-Palenberg beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2020.

Der Haushaltsausgleich wird danach unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

II. Hinweise und Auflagen

1. Gesetzliche Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben für pflichtig an der Konsolidierungshilfe des Landes teilnehmende Kommunen sind zu beachten.

Bezüglich der Folgen von Pflichtverstößen verweise ich insgesamt und ausdrücklich auf § 8 Stärkungspaktgesetz.

2. Einhaltung des Haushaltssanierungsplans

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz wird die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans von mir überwacht.

Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans sind mir

- zum 15.04.2020 mit dem bestätigten Jahresabschluss 2019
- zum 30.06.2020 sowie
- zum 01.12.2020 zusammen mit der Haushaltssatzung des Folgejahres und der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans



Datum: 31.03.2020

Seite 3 von 6

vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz).

Aus den Umsetzungsberichten muss hervorgehen, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob sie den prognostizierten finanziellen Effekt haben (Soll/Ist-Vergleich). Zugleich ist aufzuzeigen, ob und welche Maßnahmen zur Kompensation ergriffen werden, falls die Erreichung des Jahreszieles gefährdet ist.

Zur Darstellungsform verweise ich auf den Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 sowie die Ihnen bekannten einheitlichen Muster.

3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans

Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben. Die nächste Fortschreibung ist mir bis spätestens 01.12.2020 zusammen mit der Haushaltssatzung 2021 und den übrigen Anlagen zur Genehmigung vorzulegen (vgl. § 6 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz, § 80 Abs. 5 GO NRW).

Die Fortschreibung umfasst neben der Gesamtplanung auch alle darin enthaltenen einzelnen Maßnahmen und ist daher zusätzlich entsprechend maßnahmenscharf zu dokumentieren. Auch hierzu verweise ich auf die bekannten Muster.

4. Unterstützung durch die GPA NRW

Die in § 9 Stärkungspaktgesetz geregelte Unterstützung durch die GPA NRW empfehle ich unbeschadet der jetzt erteilten Genehmigung im Hinblick auf die Umsetzung und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes in Anspruch zu nehmen.

Ich gehe davon aus, dass Sie mich über wichtige Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses, insbesondere mit Auswirkungen auf die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans, jeweils zeitnah und umfassend in geeigneter Form informieren. Auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.03.2013 (Ziffer 3.2) nehme ich in diesem Zusammenhang Bezug.

5. Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen

Ich weise an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen verbindlich umzusetzen sind. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei



gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.

Datum: 31.03.2020
Seite 4 von 6

6. Planungsrisiken und Perspektive

Das Risiko der Planungsunsicherheit, dem eine solch lange Haushaltsplanung generell unterworfen ist, liegt bei der Stadt Übach-Palenberg.

Sollten weder die Annahmen der Haushaltsplanung, noch die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten, muss die Stadt Übach-Palenberg entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um die genehmigten Zeiträume einzuhalten.

Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs auch nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Ich weise ebenfalls in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Ziel des Stärkungspaktgesetzes nicht nur der Haushaltsausgleich ab 2016 bis 2021, sondern eine dauerhafte Konsolidierung ist.

7. Freiwillige Leistungen

Die Liste freiwilliger Leistungen ist mir auch weiterhin mit der Fortschreibung der Haushaltssanierungsplanung vorzulegen.

8. Verbesserungen im Haushaltsvollzug

Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verbesserung des Jahresergebnisses einzusetzen.

Werden die in einem Jahr zur Verfügung gestellten Mittel der Konsolidierungshilfe nicht in voller Höhe benötigt, um das Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Stärkungspaktgesetz).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich rechtlich nicht vermeiden lassen, müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.



Datum: 31.03.2020

Seite 5 von 6

III. Begründung

Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans in der vom Rat der Stadt Übach-Palenberg am 28.11.2019 beschlossenen und am 29.11.2019 vorgelegten Fassung, sieht den erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich vor. Der erstmalige Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 dargestellt. Die in § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz normierten Fristen für den Haushaltsausgleich werden damit eingehalten.

Die zum Erreichen der jährlichen Konsolidierungsschritte notwendigen Teilziele werden im Haushaltssanierungsplan in Form des Kataloges der jährlichen Konsolidierungsmaßnahmen als sogenannte Meilensteine dargestellt.

Die verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sind von Ihnen im Hinblick auf mögliche Konsolidierungsbeiträge untersucht worden.

Mithin sind die sich aus § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz und dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2013 (AZ.: 34-46.09.01-918/13) ergebenden Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, so dass einer Genehmigung keine Hindernisse entgegenstehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten



elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Datum: 31.03.2020

Seite 6 von 6

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Kotzea', written in a cursive style.

(Kotzea)

Empfangsbekanntnis

über die Zustellung nach § 5 Verwaltungszustellungsgesetz

Zum Aktenzeichen 31.1.2.2-SP-bu	Köln, den 31.03.2020
Empfänger Stadt Übach-Palenberg Der Bürgermeister	
Anschrift Rathausplatz 4 52531 Übach-Palenberg	

Das nachstehend bezeichnete Schriftstück habe ich erhalten.

Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2020 gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes - Verfügung vom 31.03.2020

Ggf. Dienststelle	
Datum 8/4/20	Unterschrift i. A. R. [Signature] 08. April 2020 Stadt Übach-Palenberg

Urschriftlich zurück an

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31.1
50606 Köln
anne.buddenberg@brk.nrw.de